

Regeln für das Fernbleiben vom Unterricht

Wir sind überzeugt, dass die Anwesenheit eines Schülers bzw. einer Schülerin eine wesentliche Grundlage für einen guten Schulerfolg darstellt und haben daher ausgehend von den gesetzlichen Rahmenbedingungen eine gemeinsame Vorgangsweise festgelegt.

- 1) **Gerechtfertigte Verhinderung** am Unterrichtsbesuch (Krankheit, außergewöhnliche Ereignisse laut SCHUG §45 Abs. 2 und 3):

Die Abwesenheitsmeldung erfolgt über WebUntis durch die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler*innen vor Unterrichtsbeginn (bitte den Grund angeben / auswählen).

Sollte WebUntis nicht funktionieren, hat ein Anruf im Sekretariat zu erfolgen.

Ab dem vierten Tag ist eine **ärztliche Bestätigung** vorzulegen.

- 2) **Fernbleiben aus wichtigen Gründen** (außerschulische Gründe z.B. Teilnahme an Wettbewerben, familiäre Gründe z.B. Hochzeiten, laut SCHUG §45 Abs. 4)

Dafür ist spätestens 14 Tage vorher ein Ansuchen an den Klassenvorstand / die Klassenvorständin zu stellen.

Das Formular für die Freistellung ist im Sekretariat bzw. digital über die Homepage verfügbar. Urlaube, Feri-aljobs, Fahrschule, etc. sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht!

- 3) Ein **vorzeitiges Verlassen des Unterrichts** ist grundsätzlich nicht gestattet.

In Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuch, Probe, etc.) ist das Kind im Vorfeld auf WebUntis als abwesend einzutragen. Nach Arztbesuchen ist eine Zeitbestätigung des Arztes in der Schule abzugeben. Sollte das Kind aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig die Schule verlassen wollen, hat es sich im Sekretariat zu melden. Dort werden die Eltern verständigt und das weitere Vorgehen gemeinsam mit diesen entschieden.

- 4) Ein **Verlassen des Schulgeländes** ist aus Haftungsgründen während der Unterrichtszeit (dazu gehören auch die Pausen!) nicht gestattet.

- 5) Ein gehäuftes bzw. vermeidbares **Zuspätkommen** wird nicht entschuldigt.

- 6) Der durch die Abwesenheit **versäumte Stoff** ist inklusive Hausübungen eigenständig und **umgehend nach-zuholen**. Sollte durch sehr häufiges Fernbleiben vom Unterricht eine gesicherte Notengebung nicht möglich sein, ist mit einem *Nicht beurteilt* zu rechnen. Es wird im Bedarfsfall eine Feststellungsprüfung angesetzt.

7) Konsequenzen bei unentschuldigtem Fernbleiben

- Verwarnung durch den Klassenvorstand/die Klassenvorständin
- Elterngespräch
- Verhaltensnote
- Bleibt die Situation unverändert: Gespräch mit Schüler*in, Eltern und Klassenvorstand/Klassenvorständin in der Direktion
- Letzte Konsequenz: Vertragskündigung und Schulausschluss

Gesetzliche Grundlagen (SCHUG)

Pflichten der Schüler

§ 43.

(1) Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schulordnung bzw. die Hausordnung einzuhalten.

Fernbleiben von der Schule

§ 45.

(1) Das Fernbleiben vom Unterricht ist nur zulässig:

- a) bei gerechtfertigter Verhinderung (Abs. 2 und 3),
- b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben (Abs. 4),
- c) bei Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6).

(2) Eine gerechtfertigte Verhinderung ist insbesondere: Krankheit des Schülers; mit der Gefahr der Übertragung verbundene Krankheit von Hausangehörigen des Schülers; Krankheit der Eltern oder anderer Angehöriger, wenn sie vorübergehend der Hilfe des Schülers unbedingt bedürfen; außergewöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers oder in der Familie des Schülers; Ungangbarkeit des Schulweges oder schlechte Witterung, wenn die Gesundheit des Schülers dadurch gefährdet ist; Dauer der Beschäftigungsverbote im Sinne der Bestimmungen über den Mutterschutz.

(3) Der Schüler hat den Klassenvorstand oder den Schulleiter von jeder Verhinderung ohne Aufschub mündlich oder schriftlich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. Auf Verlangen des Klassenvorstandes oder des Schulleiters hat die Benachrichtigung jedenfalls schriftlich zu erfolgen. Bei einer länger als eine Woche dauernden Erkrankung oder Erholungsbedürftigkeit oder bei häufigerem krankheitsbedingtem kürzerem Fernbleiben kann der Klassenvorstand oder der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, sofern Zweifel darüber bestehen, ob eine Krankheit oder Erholungsbedürftigkeit gegeben war.

(4) Auf Ansuchen des Schülers kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand darüber hinaus der Schulleiter die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen. Als wichtige Gründe sind jedenfalls Tätigkeiten im Rahmen der Schülervertretung zu verstehen.

(5) Wenn ein Schüler einer mittleren oder höheren Schule länger als eine Woche dem Unterricht fernbleibt, ohne das Fernbleiben zu rechtfertigen (Abs. 3) und auch auf schriftliche Aufforderung hin eine Mitteilung binnen einer weiteren Woche nicht eintrifft, so gilt der Schüler als vom Schulbesuch abgemeldet (§ 33 Abs. 2 lit. c). Die Wiederaufnahme des Schülers ist nur mit Bewilligung des Schulleiters zulässig, die nur dann zu erteilen ist, wenn das Fernbleiben nachträglich gerechtfertigt wird und die Unterlassung der Mitteilung an die Schule aus rücksichtswürdigen Gründen unterblieben ist.

Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 20. (1) Der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand auf einer ganzen Schulstufe hat der Lehrer alle in dem betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen (§ 18) zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

(2) Wenn sich bei längerem Fernbleiben des Schülers vom Unterricht und in ähnlichen Ausnahmefällen auf Grund der nach § 18 Abs. 1 gewonnenen Beurteilung eine sichere Beurteilung für die ganze Schulstufe nicht treffen lässt, hat der Lehrer eine Prüfung durchzuführen, von der der Schüler zwei Wochen vorher zu verständigen ist (Feststellungsprüfung).

(3) Wenn ein Schüler ohne eigenes Verschulden so viel vom Unterricht versäumt, dass die erfolgreiche Ablegung der Prüfung (Abs. 2) nicht zu erwarten ist, ist sie ihm vom Schulleiter auf mindestens acht, höchstens zwölf Wochen im nächsten Schuljahr zu stunden (Nachtragsprüfung). Hat der Schüler die Nachtragsprüfung nicht bestanden, ist er auf Antrag innerhalb von zwei Wochen zu einer Wiederholung der Nachtragsprüfung zuzulassen; der Antrag ist spätestens am dritten Tag nach Ablegung dieser Prüfung zu stellen.

Abwesenheitsregeln für das Musikgymnasium

Grundsätzlich wollen wir Schülerinnen und Schülern des Musikgymnasiums ermöglichen, innerhalb und außerhalb der Schule vielfältig musikalisch tätig sein zu können.

Ein **regulärer und erfolgreicher Schulbetrieb** muss aber gesichert sein, was bedeutet:

- für den/die Einzelne/n: Leistungen müssen erbracht werden, nicht nur punktuell (Schularbeiten, Tests), sondern kontinuierlich durch schriftliche und mündliche Mitarbeit
- für die ganze Klasse: ein sinnvoller und verbindlicher Unterricht muss möglich sein
- Versäumte Unterrichtsinhalte und Hausübungen sind unverzüglich, unaufgefordert und eigenständig nachzuholen.

Dazu sind folgende Punkte **zusätzlich** zu den umseitigen allgemeinen Regeln für Abwesenheiten einzuhalten:

- 1) Für alle Aktivitäten, die während der Unterrichtszeit in nicht schulischem Rahmen stattfinden, muss eine **Freistellung beantragt** werden, und zwar in der Regel **14 Tage vorher** mit dem entsprechenden Formular und einer Bestätigung des Veranstalters (Musikschule, Meisterkurse, Universität, etc.) bzw. Vorlage eines Probenplans / Programms.

Musikalische / tänzerische Freistellungen

- a) Stellungnahme von einem der musikalischen Leiter.
 - b) Genehmigung durch die Klassenvorständin/den Klassenvorstand.
 - c) Bei **mehrtägigen** Abwesenheiten **Einverständnis des Direktors**. Dafür muss auf jeden Fall die **Bestätigung des Veranstalters** vorgelegt werden.
 - d) Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist im Nachhinein eine Teilnahmebestätigung / Urkunde vorzulegen.
- 2) **Instrumentalstunden, private Proben sowie Auftritte** („Geschäftln“) haben grundsätzlich **außerhalb** der Unterrichtszeit stattzufinden.
 - 3) Für **Ensemble-Proben** (z.B. Ballorchester) während der Unterrichtszeit müssen von den Verantwortlichen **Probenpläne** angefertigt werden.
Diese müssen von der MG-Leitung genehmigt, mit der Administration abgesprochen und dann den Lehrkräften über Teams zugänglich gemacht werden.

Die Direktion des
Adalbert Stifter Gymnasiums